

# STEUER BLICK

02/25

+ Steuerreform  
light: Wer  
jetzt mehr im  
Portemonnaie  
hat

:buhl

[www.buhl.de/steuer](http://www.buhl.de/steuer)

## GROSSE PLÄNE, KLEINE STEUER: WAS BRINGT DIE WAHL?



### Liebe Leserinnen und Leser,

die vorgezogene Bundestagswahl am 23. Februar rückt die Steuerpolitik in den Fokus. Doch welche Entlastungen planen die Parteien?

Die **CDU/CSU** will den Grundfreibetrag und die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz erhöhen, den Soli abschaffen, die Entfernungspauschale anheben und Unternehmenssteuern senken. Die **SPD** will breite Bevölkerungsschichten entlasten, während Spitzeneinkommen stärker besteuert werden sollen. Sie plant die Wiedereinführung der Vermögensteuer und eine Reform der Erbschaftsteuer. Die **AfD** setzt auf einen Grundfreibetrag von 15.000 Euro und will den Soli, die Erbschaft- und die Grundsteuer abschaffen. Die **Grünen** fordern die Erhöhung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschetrags, die Einführung einer Vermögensteuer sowie eine Erbschaftsteuer-Reform. Die **FDP** möchte den Soli abschaffen, den Grundfreibetrag um mindestens 1.000 Euro erhöhen und Überstundenzuschläge steuerfrei stellen.

Alle Parteien versprechen Entlastungen, besonders für mittlere und niedrige Einkommen, setzen aber unterschiedliche Schwerpunkte. Welche Maßnahmen kommen, hängt vom Wahlausgang und den Koalitionsverhandlungen ab.

Unabhängig davon sind wichtige Änderungen bereits in Kraft: Das Steuerfortentwicklungsgesetz bringt seit Jahresbeginn Neuerungen, die viele betreffen. In dieser Ausgabe werfen wir einen genauen Blick darauf und erläutern, was Sie dazu wissen sollten.

Viel Spaß beim Lesen und eine gute Wahl!

*Melanie Holz*

Melanie Holz

### Inhalt

Große Pläne, kleine Schritte:  
Das ändert sich

› Seite 4

Finanzamt: Ihre Daten,  
Ihre Rechte

› Seite 7

Privatlehrer aufgepasst:  
Neue Regeln zur Umsatzsteuer

› Seite 9

Arbeiten im Ausland:  
Vorsorgeaufwendungen  
absetzen

› Seite 11

Wohnungsbaugenossenschaft:  
Steuerfalle Mietminderung

› Seite 13

Betriebliche Altersvorsorge:  
Freibetrag steigt

› Seite 15

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



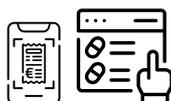
## Grundfreibetrag: Steuerbescheide vorläufig

Steuerbescheide ab 2023 werden bezüglich des Grundfreibetrags automatisch vorläufig erlassen ([BMF-Schreiben](#) vom 25. November 2024). Ein Einspruch ist nicht mehr nötig. Prüfen Sie dennoch, ob der Vorläufigkeitsvermerk auch tatsächlich enthalten ist.



## FAQ zur E-Rechnung

Ab 2025 wird die E-Rechnung zur Pflicht. Das Bundesfinanzministerium erläutert die wichtigsten Regelungen zu Formaten, Ausnahmen und Aufbewahrung. Die FAQ finden Sie [auf seinem Portal](#) zum Download.



## E-Rezept: Regeln für den Steuerabzug

Ab 2025 benötigen Sie bei einem eingelösten E-Rezept einen Kassen- oder Online-Apothekenbeleg mit Angaben wie Name und Rezeptart, um Arzneimittel als Krankheitskosten abzusetzen. Für 2024 gelten diese Vorgaben noch nicht ([BMF-Schreiben](#) vom 26. November 2024).



## Achtung Betrug: Steuerbescheide prüfen!

Gefälschte Steuerbescheide sorgen aktuell für Verunsicherung. Kriminelle fordern Zahlungen auf falsche Konten. Prüfen Sie Absender, Steuernummer und Bankdaten genau. Bei Verdacht kontaktieren Sie Ihr Finanzamt und erstatten Anzeige.

## WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





# GROSSE PLÄNE, KLEINE SCHRITTE: DAS ÄNDERT SICH

**Alle Steuerzahler.** Am 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat dem deutlich abgespeckten Steuerfortentwicklungsgesetz zugestimmt. Übrig geblieben sind vor allem Verbesserungen für Familien sowie Anpassungen beim Einkommensteuertarif, von denen alle profitieren. Ein Überblick über die Änderungen.

## Kompromisslösung gilt seit Jahresanfang 2025

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes ursprünglich ein umfassendes Gesetzpaket geschnürt, das viele Änderungen beinhalten sollte, darunter auch steuerliche Entlastungen für Unternehmen. Einige Maßnahmen waren aber umstritten und das parlamentarische Verfahren stockte. Am 6. November 2024 ist schließlich die Ampelkoalition zerbrochen. Das Gesetz drohte zu scheitern.

---

## Kurz & knapp

**Vom höheren Grundfreibetrag 2025 und dem angepassten Steuertarif profitieren alle Steuerzahler**

**Familien bekommen mehr Kindergeld oder einen höheren Kinderfreibetrag**

**Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag wurde angehoben**



Doch wenige Tage vor Weihnachten einigten sich SPD, Grüne und FDP auf einen Kompromiss. Die meisten der geplanten Maßnahmen wurden gestrichen, aber zumindest Teile des ursprünglichen Gesetzentwurfs sind im Steuerfortentwicklungsgesetz erhalten geblieben. Nachdem Bundestag und Bundesrat das Gesetz verabschiedet haben, konnte es am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Im Wesentlichen enthält es Steuerentlastungen bei den Einkommensteuertarifen 2025 und 2026 sowie einige Verbesserungen für Familien. Im Einzelnen:

## Grundfreibetrag erhöht

Nachdem bereits der Grundfreibetrag 2024 rückwirkend auf 11.784 Euro angehoben wurde, bringt das Steuerfortentwicklungsgesetz weitere Erhöhungen für die Jahre 2025 und 2026:

- **2025:** 12.096 Euro
- **2026:** 12.348 Euro

Hierbei handelt es sich um das steuerliche Existenzminimum. Bis zu diesem Betrag bleiben die Einkünfte steuerfrei. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam die Steuererklärung abgeben (Zusammenveranlagte), bekommen den doppelten Grundfreibetrag.

## Einkommensteuertarif angepasst

Zum Ausgleich der kalten Progression wurden die Tarifeckwerte, außer beim Reichensteuersatz, entsprechend der Inflationsrate verschoben: 2025 um 2,6 Prozent nach rechts, 2026 um 2,0 Prozent. Dadurch ergeben sich im Jahresvergleich folgende Beträge in den 5 Tarifzonen (zu versteuerndes Einkommen bei Einzelveranlagung) – siehe Tabelle unten.

### Beispiel für 2025:

Ein Alleinstehender mit einem zu versteuernden Einkommen von 12.100 Euro bekommt 12.096 Euro steuerfrei. Auf 4 Euro muss er den Eingangsteuersatz von 14 Prozent zahlen. In dieser zweiten Tarifzone steigt mit dem Einkommen der Grenzsteuersatz kontinuierlich von 14 bis 24 Prozent. Der Grenzsteuersatz gibt an, welcher steuerlichen Belastung ein zusätzlich verdienender Euro unterliegt.

Der progressive Steuertarif sorgt systembedingt dafür, dass ein Steuerzahler auch dann mehr Steuern zahlen müsste, wenn eine Gehaltserhöhung nur die Inflation ausgleicht. Dieser Effekt heißt kalte Progression. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags und die Verschiebung der Tarifeckwerte greifen die höheren Steuersätze erst später. Das verhindert, dass Bürger allein wegen der Inflation mehr Steuern zahlen müssen. Rund 49 Millionen Steuerzahler profitieren von diesen Anpassungen, um die kalte Progression auszugleichen.

Arbeitnehmer sollten wissen, dass diese Tarifänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren rückwirkend berücksichtigt werden.

## Unterhaltshöchstbetrag gestiegen

Für **Unterhaltszahlungen** an Angehörige und andere Bedürftige, die Sie als außergewöhnliche Belastungen absetzen können, gibt es einen Höchstbetrag. Dieser ist identisch mit dem Grundfreibetrag. Im Jahr 2025 können Sie daher bis zu 12.096 Euro absetzen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kommen noch hinzu.

Grenzsteuersatz	2024	2025	2026
0 % (Grundfreibetrag)	bis 11.784 €	12.096 €	12.348 €
14 % bis 24 %	11.785 € – 17.005 €	12.097 € – 17.443 €	12.349 – 17.799 €
24 % bis 42 %	17.006 € – 66.760 €	17.444 € – 68.480 €	17.800 € – 69.878 €
42 % konstant (Spitzensteuersatz)	66.761 € – 277.825 €	68.481 € – 277.825 €	69.879 € – 277.825 €
45 % konstant (Reichensteuersatz)	ab 277.826 €	277.826 €	277.826 €



## Kindergeld 2025: Ein Plus von 5 Euro

Ab 2025 gibt es pro Kind 5 Euro mehr Kindergeld, also 255 Euro monatlich. 2026 wird es auf 259 Euro erhöht.

Für Kinder und Jugendliche, die Bürgergeld oder den Kinderzuschlag erhalten oder deren erwerbstätige Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen, gibt es den Kindersofortzuschlag. Dieser steigt ab 2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt jetzt 297 Euro pro Monat. Die höhere Auszahlung erfolgt automatisch durch die Familienkasse.

**Übrigens:** Das Kindergeld kann jetzt auch elektronisch beantragt werden.

## Kinderfreibetrag erhöht

Für die Sicherung des Existenzminimums eines Kindes bekommen Eltern das Kindergeld. Ihnen steht aber alternativ auch eine steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag zur Verfügung. Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit den Angaben für jedes Kind abgeben, ermittelt das Finanzamt automatisch die günstigste Variante (Günstigerprüfung). Eltern mit höherem Einkommen profitieren mehr vom Kinderfreibetrag.

Ende 2024 wurde der Kinderfreibetrag 2024 rückwirkend auf 3.306 Euro je Elternteil (6.612 Euro pro Kind) erhöht. 2025 steigt er auf 3.336 Euro (pro Kind: 6.672 Euro) und 2026 auf 3.414 Euro.

Hinzu kommt der unveränderte Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) von 1.464 Euro pro Elternteil, also 2.928 Euro pro Kind. Der Gesamtbetrag für Eltern liegt damit im Jahr 2025 bei 9.600 Euro für jedes Kind. Diesen gibt es bei einer Zusammenveranlagung.

Der erhöhte Kinderfreibetrag wirkt sich bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags aus.

## Freigrenze beim Solidaritätszuschlag angehoben

Besserverdienende müssen weiterhin den Solidaritätszuschlag bezahlen. Der Soli ist ein Zuschlag auf die

Einkommensteuer. Damit ihn rund 90 Prozent der Steuerzahler nicht zahlen müssen, erhöht der Gesetzgeber regelmäßig die Freigrenze – so auch 2025. Darunter fallen Alleinstehende, die im Jahr 2025 höchstens 19.950 Euro (2024: 18.130 Euro) Einkommensteuer zahlen müssen. Für zusammenveranlagte Paare gilt der doppelte Wert, also 39.900 Euro (2024: 36.260 Euro). Bis dahin ist überhaupt kein Soli zu zahlen.

Im Jahr 2026 steigen die Freigrenzen auf 20.350 Euro bzw. 40.700 Euro.

Bei einer höheren festgesetzten Einkommensteuer fällt noch nicht gleich der volle Soli-Steuersatz von 5,5 Prozent auf die Einkommensteuer an. Denn es gibt einen Übergangsbereich. Dieser beginnt ab der Freigrenze und geht aktuell bis zu einer Einkommensteuerschuld von 33.760 Euro. In diesem Bereich wächst der Soli mit steigendem Einkommen bis zum vollen Satz an.

## Umfassende Streichliste

Zu den ursprünglich geplanten Maßnahmen im Gesetzentwurf, die gestrichen wurden, zählen unter anderem folgende:

- Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über 2024 hinaus
- Einführung einer Poolabschreibung anstatt der bisherigen Sammelpostenabschreibung
- Einführung einer Sonderabschreibung für emissionsfreie Fahrzeuge
- Höhere Preisgrenze für E-Fahrzeuge
- Höhere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Höherer Übungsleiterfreibetrag bzw. Ehrenamtszuschlag
- Abschaffung der Steuerklassen III und V ab 2030
- Einführung einer Mitteilungspflicht über Steuergestaltungen in Deutschland



**Steuererklärung  
einfach per App**

Mehr zur App





# FINANZAMT: IHRE DATEN, IHRE RECHTE

**Alle Steuerzahler.** Seit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Sie ein klar geregeltes Auskunftsrecht beim Finanzamt. Das heißt: Sie können nachfragen, welche persönlichen Daten über Sie gespeichert und verarbeitet werden. Die Möglichkeiten sind jedoch begrenzt.

## Habe ich ein Auskunftsrecht?

Laut DSGVO können Sie beim Finanzamt Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten verlangen. Der Bundesfinanzhof hat dieses Recht in einem aktuellen Urteil (12. März 2024, IX R 35/21) bestätigt und konkretisiert. Das Urteil erleichtert die Nutzung des Auskunftsrechts und sorgt für mehr Transparenz über die beim Finanzamt gespeicherten Daten. So können Sie überprüfen, ob Ihre Daten korrekt und rechtmäßig verarbeitet werden. >

---

## Kurz & knapp

**Sie haben ein Recht auf kostenlose Auskunft über Ihre persönlichen Daten**

**Stellen Sie den Antrag schriftlich, am besten mit Angabe Ihrer Steuer-ID**

**Das Finanzamt darf nur bei klarer Unbegründetheit ablehnen**

---

## Welche Daten gibt das Finanzamt heraus?

Das Finanzamt muss Ihnen mitteilen, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind. Das Auskunftsrecht ist grundsätzlich kostenlos und umfasst:

- **Stammdaten:** Dazu zählen Name, Geburtsdatum, Adresse, Steuer-ID und, falls vorhanden, Ihre E-Mail-Adresse.
- **Daten zur Kommunikation mit Ihnen und interne Vermerke:** Hierunter fallen beispielsweise Notizen eines Finanzbeamten, die während eines Telefonats über Ihr Anliegen oder Ihre Zusicherungen erstellt wurden, sowie andere personenbezogene Kommentare oder Vermerke im System.
- **Ergänzende Informationen:** Dazu gehören Angaben über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Herkunft der Daten (sofern sie nicht von Ihnen stammen) und die Empfänger, an die Ihre Daten weitergegeben wurden.

Sachdaten wie Umsatz oder Gewinn sind keine personenbezogenen Daten und fallen daher nicht unter das Auskunftsrecht der DSGVO.

## Muss das Finanzamt Kopien herausgeben?

Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, Ihnen Kopien ganzer Akten oder einzelne Dokumente bereitzustellen. Ausnahmen gelten nur, wenn diese Unterlagen zwingend erforderlich sind, damit Sie Ihre Rechte nach der DSGVO wahrnehmen können.

Wenn Sie Kopien benötigen, müssen Sie auch begründen, warum diese für die Wahrung Ihrer Rechte wichtig sind.

Ein genereller Anspruch auf elektronische Kopien besteht jedoch nicht.

## Wie stelle ich einen Antrag?

Sie können bei Ihrem Finanzamt formlos und ohne Begründung einen Antrag stellen – am besten schriftlich. Für eine schnelle Bearbeitung ist es hilfreich, wenn Sie möglichst genau angeben, welche Informationen Sie benötigen. Je genauer Ihre Anfrage ist, desto schneller erhalten Sie eine Antwort.

### Tipp:

Geben Sie unbedingt Ihre Steuer-ID an, um sich auszuweisen. Die Antwort des Finanzamts wird aus Sicherheitsgründen an Ihre Meldeadresse geschickt. So ist sichergestellt, dass kein Unbefugter Zugriff auf Ihre Daten hat.

## Kann das Finanzamt den Antrag ablehnen?

Das Finanzamt kann Ihren Antrag nur ablehnen, wenn er offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig ist. In diesem Fall muss es die Ablehnung nachvollziehbar begründen. Ein Antrag darf nicht abgelehnt werden, nur weil Sie damit andere Zwecke verfolgen.

Wird die Auskunft verweigert oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Fügen Sie eine Kopie Ihres Schriftwechsels mit dem Finanzamt bei. <

## Rechnungen einfach abfotografieren

Unsere App erkennt, was wichtig ist und übernimmt die Zuordnung.

Mehr zu Steuer-Scan





# PRIVATLEHRER AUFGEPASST: NEUE REGELN ZUR UMSATZSTEUER

**Selbstständige.** Ab 2025 gelten für freiberufliche Lehrer und Dozenten neue Vorschriften zur Umsatzsteuerfreiheit. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurden bürokratische Hürden abgebaut. Dennoch bleiben einige Unsicherheiten bestehen.

## Wer kann steuerfrei unterrichten?

Selbstständige Lehrer können umsatzsteuerfrei arbeiten, wenn ihr Unterricht bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehören:

- Schul- oder Hochschulunterricht
- Unterricht zur Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, der auf einen Beruf vorbereitet.

---

## Kurz & knapp

**Bescheinigung entfällt teilweise, Anforderungen bleiben**

**Schul- und Hochschulunterricht steuerfrei, spezialisierter Unterricht nicht**

**Rentenversicherung prüft abhängige Beschäftigung**



## Wichtig:

Der Unterricht muss allgemeinbildend oder berufsbezogen sein. Zwar sind Vertiefungen möglich, spezialisierte Angebote wie Fahrschul- oder Schwimmunterricht bleiben jedoch steuerpflichtig.

Privatlehrer, die eigenverantwortlich Schul- oder Hochschulunterricht geben, sind von der Steuer befreit. Sie brauchen dafür keine Bescheinigung der Landesbehörde. Voraussetzung: Sie bieten selbst die Bildungsmaßnahme an und erbringen ihre Leistungen ihren Schülern direkt und nicht gegenüber der Bildungseinrichtung.

Bei Unterricht zur Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nötig. Diese muss bestätigen, dass der Unterricht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und beruflich relevant ist.

Hier gilt weiterhin das **zweistufige Verfahren**:

### Stufe 1:

Die Bildungseinrichtung benötigt eine Bescheinigung der zuständigen Behörde.



### Stufe 2:

Die Einrichtung bestätigt dem Lehrer, dass die Leistung in einem steuerlich begünstigten Bereich erfolgt.



Die Regelungen bleiben fehleranfällig, vor allem bei verspäteten oder fehlenden Bescheinigungen.

## So beantragen Sie die Bescheinigung

Die Bescheinigung sollte frühzeitig beantragt werden, da die Bearbeitungszeit je nach Bundesland variiert. Zuständig ist die jeweilige Landesbehörde, wie etwa die Schulbehörde in Hamburg.

- Reichen Sie einen formlosen Antrag mit Nachweisen zu Qualifikationen und Unterrichtsinhalten ein.
- Die Gebühren variieren je nach Bundesland. In Hessen liegen sie beispielsweise zwischen 90 und 800 Euro.

## Was tun bei Umsatzsteuerpflicht?

Ist Ihre Unterrichtsleistung steuerpflichtig, müssen Sie 19 Prozent Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen und regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einreichen. Gleichzeitig können Sie für betriebliche Ausgaben den Vorsteuerabzug nutzen.

Möglicherweise kommt für Sie aber die Kleinunternehmerregelung infrage. Dafür darf der Gesamtumsatz Ihres Unternehmens im Vorjahr nicht mehr als 25.000 Euro betragen haben. Der Kleinunternehmerstatus gilt im laufenden Jahr so lange, bis der Gesamtumsatz die Grenze von 100.000 Euro überschritten hat. Entscheiden Sie sich für die Kleinunternehmerregelung, entfällt die Umsatzsteuerpflicht. Beachten Sie jedoch, dass Sie in diesem Fall keine Vorsteuer abziehen können. Sie können aber auch auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten.

## Sozialversicherung im Blick behalten

### Wichtig:

Die steuerliche Einstufung als selbstständig oder unternehmerisch beeinflusst nicht den sozialversicherungsrechtlichen Status. Die Deutsche Rentenversicherung prüft momentan verstärkt, ob Dozenten als abhängig beschäftigt gelten, und fordert bei Bedarf Sozialversicherungsbeiträge nach.



## Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Mehr Steuertipps





# ARBEITEN IM AUSLAND: VORSORGEAUFWENDUNGEN ABSETZEN

**Alle Steuerzahler.** Wer in Deutschland wohnt und Auslandseinkünfte bekommt, die er hierzulande nicht versteuern muss, dem konnte es bisher passieren, dass er in einem anderen EU-Staat gezahlte Vorsorgeaufwendungen weder dort noch in Deutschland absetzen konnte. Eine Gesetzesänderung sorgt jetzt in bestimmten Fällen für Abhilfe.

## **Bisher: Ausnahmeregel nur für Arbeitnehmer**

Zu den als Sonderausgaben absetzbaren Vorsorgeaufwendungen gehören unter anderem die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Grundsätzlich nicht absetzbar sind sie aber, wenn sie im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EStG). Das kommt bei ausländischen Einkünften vor, die im Ausland versteuert werden und in Deutschland steuerfrei sind.

---

## **Kurz & knapp**

**Im Ausland gezahlte Vorsorgeaufwendungen trotz Steuerfreiheit ausnahmsweise in Deutschland absetzbar**

**Bisher erlaubte das Gesetz den Sonderausgabenabzug nur Arbeitnehmern**

**Jetzt gilt das auch für andere Einnahmen**



Seit 2019 gibt es hierzu eine gesetzliche Ausnahmeregel, die aber bisher auf Arbeitnehmer beschränkt war (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Im Ausland gezahlte Vorsorgeaufwendungen können in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen doch als Sonderausgaben in der Steuererklärung abgesetzt werden:

- Sie stehen im direkten Zusammenhang mit Einkünften aus einer Arbeitnehmertätigkeit in einem EU-Staat. Das gilt daneben auch für die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein.
- Diese Einnahmen sind in Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) steuerfrei. Sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass sich der Steuersatz für das übrige in Deutschland zu versteuernde Einkommen erhöht.
- Außerdem lässt der andere Staat im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen aber keinerlei steuerliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen zu.

Wenn der Steuerzahler für die jeweilige Versicherung im Ausland nicht entlastet wird, soll er sie in Deutschland als Sonderausgaben absetzen können.

## **Gesetzesänderung: Ausnahmeregel gilt jetzt auch für andere Einnahmen**

In einigen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Begrenzung dieser Ausnahmeregelung auf Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit kritisiert. Darauf hat jetzt der Gesetzgeber reagiert und die bisherige Beschränkung aufgehoben.

Mit dem durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten [§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG](#) können im Ausland gezahlte Vorsorgeaufwendungen auch dann absetzbar sein, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit anderen Einnahmen stehen, zum Beispiel Renten oder aus einer selbstständigen Tätigkeit. Grundsätzlich ist die Begünstigung nun bei allen Einnahmen möglich. Dabei gilt die Neuregelung bereits für alle noch offenen Fälle.

## **Keine Begünstigung für Drittstaaten**

Der Sonderausgabenabzug ist möglich, wenn die Vorsorgeaufwendungen während einer Tätigkeit im EU-Ausland, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz geleistet werden. Für Einkünfte aus einem Drittland wie China bleibt jedoch alles beim Alten: Hierfür gezahlte Beiträge sind in Deutschland weiterhin nicht absetzbar.

Das zeigt ein BFH-Urteil vom 14. Dezember 2022 (X R 25/21). Hier verteilte sich der Lohn eines Arbeitnehmers zu 88 Prozent auf eine in China und zu 12 Prozent auf eine in Deutschland ausgeübte Beschäftigung. Nach dem DBA mit China musste er 88 Prozent des Lohns in China versteuern. Dieser Anteil des Einkommens wurde in Deutschland steuerfrei gestellt, unterlag aber dem Progressionsvorbehalt, der den Steuersatz für das übrige Einkommen erhöht. In Deutschland musste er nur 12 Prozent des Gehalts versteuern.

Die in Deutschland gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung hat das Finanzamt dementsprechend nur zu 12 Prozent als Sonderausgaben anerkannt. Zu Recht, wie der BFH entschied. Denn Vorsorgeaufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind als Sonderausgaben nicht absetzbar.

Der Kläger forderte jedoch, dass die gesamten Beiträge berücksichtigt werden, da in China keine steuerliche Entlastung für diese Vorsorgeaufwendungen möglich war. Die Ausnahmeregelung gilt aber nicht für Drittstaaten. Deshalb musste er die Kürzung der Sonderausgaben akzeptieren. In diesem Fall unterlagen 88 Prozent der in Deutschland gezahlten Beiträge einem Abzugsverbot. Die Rechtslage bezüglich Drittstaaten hat sich durch die gesetzliche Neuregelung nicht geändert.

### **Beispiel: Ausnahmeregel auch bei Renten**

Folgendes Beispiel zeigt, dass die gesetzliche Ausnahmeregel vom Verbot des Sonderausgabenabzugs bei steuerfreien Einnahmen jetzt auch für Einnahmen aus Renten gilt:

Rudi lebt in Deutschland und bekommt eine Altersrente wegen einer früheren Beschäftigung als Arbeitnehmer in Luxemburg. Diese muss er in Luxemburg versteuern. Dort kann er zwar seine Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung absetzen, nicht aber seine Beiträge zur Pflegeversicherung. Diese Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe des auf die luxemburgische Rente entfallenden Anteils kann er nach der gesetzlichen Neuregelung in Deutschland dennoch als Sonderausgaben absetzen. Die bereits in Luxemburg abgezogenen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge bleiben aber ausgeschlossen (siehe auch BFH, Urteile vom 27. Oktober 2021, X R 11/20 und X R 28/20).





# WOHUNGSBAU- GENOSSENSCHAFT: STEUERFALLE MIETMINDERUNG

**Alle Steuerzahler.** Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bringt Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften in eine unerwartete steuerliche Lage. Mietminderungen, die durch den Erwerb zusätzlicher Genossenschaftsanteile gewährt werden, gelten unter bestimmten Voraussetzungen als Kapitalertrag – und sind damit steuerpflichtig.

## Mietminderung als Kapitalertrag: Ein Urteil mit Folgen

Wohnungsbaugenossenschaften bieten günstigen Wohnraum – ein Modell, das sich durch soziale Verantwortung und bezahlbare Mieten auszeichnet. Doch wenn Mitglieder freiwillige Genossenschaftsanteile erwerben, um eine Mietminderung zu erhalten, wird dieser Vorteil nach dem neuen Urteil als Kapitalertrag eingestuft.

---

### Kurz & knapp

**Mieter kaufen Anteile an der Genossenschaft, um Vorteile wie günstigere Mieten zu erhalten**

**Mietminderung durch zusätzliche Anteile gilt als Kapitalertrag, wenn sie anstelle von Dividenden erfolgt**



**Diese Mietminderung muss versteuert werden**

---

Das Urteil betrifft Fälle, in denen die Mietminderung eine Dividende ersetzt und durch zusätzliche Anteile ermöglicht wird, die keine klassische Gewinnbeteiligung bieten (BFH, 22. Oktober 2024, VIII R 23/21). Wenn Sie als Mitglied also freiwillig zusätzliche Anteile kaufen, die keine Gewinne abwerfen, und dafür eine Mietminderung erhalten, gilt diese Mietminderung als Kapitalertrag.

Darauf entfallen dann 25 Prozent Abgeltungssteuer, zusätzlich kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Steuer) und ggf. die Kirchensteuer dazu.

## Der Fall im Detail

Die Kläger lebten in einer Genossenschaftswohnung und hatten neben ihren verpflichtenden Anteilen weitere freiwillige Anteile erworben. Als Gegenleistung für diese zusätzlichen Anteile wurde ihre Miete reduziert.

Die Höhe der Mietminderung orientierte sich an der Dividende für gewinnberechtigte Anteile. Das Finanzamt sah diese Mietminderungen als steuerpflichtigen Kapitalertrag an. Der BFH bestätigte diese Sichtweise: Die Mietminderung stellt wirtschaftlich eine Gewinnausschüttung dar. Ohne den Erwerb der freiwilligen Anteile hätte es keinen Anspruch auf die Mietminderung gegeben. Die Folge: Die Mietminderung unterliegt der Kapitalertragssteuer nach § 20 EStG.

## Was Sie wissen sollten

1. Verbindliche Auskünfte gelten nicht automatisch für Mitglieder: Entscheidungen des Finanzamts zur steuerlichen Behandlung der Genossenschaft gelten nicht direkt für einzelne Mitglieder. Selbst wenn die Genossenschaft eine andere Meinung hat oder etwas

anderes vom Finanzamt bestätigt bekommen hat, gilt das nicht für Sie als Mitglied. Sie müssen sich an die allgemeine Rechtslage halten.

2. Frühzeitig beraten lassen: Mietminderungen können steuerliche Konsequenzen haben, die sich erst im Nachhinein zeigen.

### Experten-Tipp: Überraschungen vermeiden

Mitglieder, die freiwillige Genossenschaftsanteile erwerben und dadurch von einer Mietminderung profitieren, sollten die steuerliche Folgen nicht unterschätzen. Die gute Nachricht: Der Sparer-Pauschbetrag sorgt dafür, dass Kapitalerträge bis zu 1.000 Euro (2.000 Euro bei Ehepaaren) steuerfrei bleiben. Bis zu diesem Betrag können Sie auch einer Wohnungsgenossenschaft einen Freistellungsauftrag erteilen. Das verhindert den Abzug von Kapitalertragsteuer auf Ihre Kapitalerträge bis zum freigestellten Betrag. Wenn aber, wie in diesem Fall geschehen, Kapitalerträge noch nicht versteuert wurden, müssen Sie diese in der Steuererklärung angeben. Das geht ganz einfach mit WISO Steuer.

**Sie wollen noch mehr Sicherheit?** Dann buchen Sie den ProfiCheck\*: Ein Steuerexperte prüft für Sie, ob alle relevanten Angaben korrekt erfasst sind und mögliche Fehler vermieden werden. So sichern Sie sich Ihre Steuervorteile und gehen entspannt in die nächste Steuererklärung – ohne Überraschungen.



## Der ProfiCheck\*

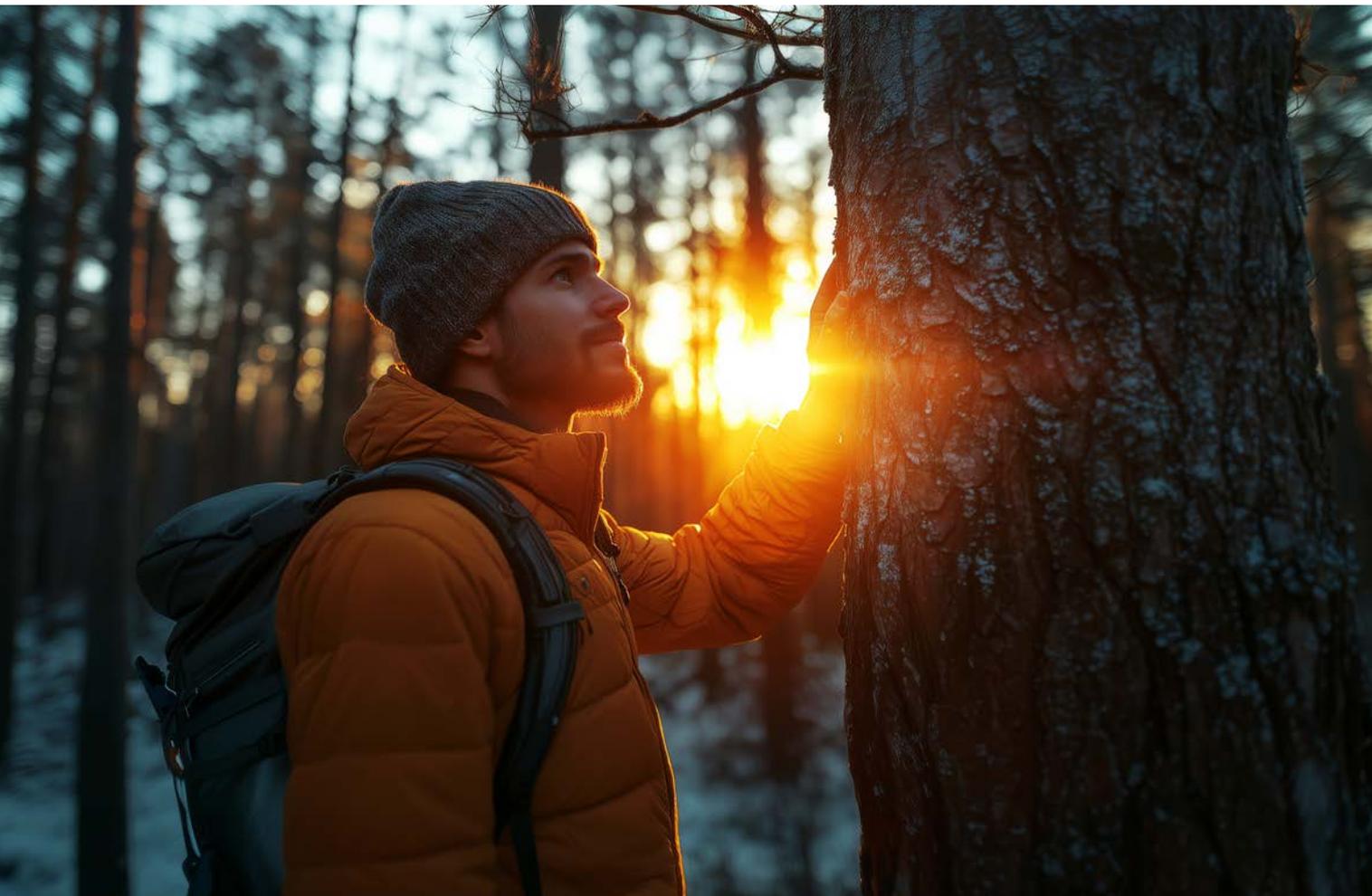
- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



# BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE: FREIBETRAG STEIGT

**Arbeitnehmer.** Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) bleibt eine attraktive Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen und Steuervorteile zu nutzen. Besonders bei umlagefinanzierten Versorgungssystemen wurden die Freibeträge stetig erhöht. Ab 2025 profitieren Arbeitnehmer erneut von höheren steuerfreien Beiträgen.

## Höhere Freibeträge bei Pensionskassen

Seit 2018 sind Beiträge des Arbeitgebers an **kapitalgedeckte** Versorgungssysteme wie Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Bisher lag die Grenze bei 4 Prozent. >

---

## Kurz & knapp

**Ab 2025 können bis zu 3.864 Euro steuerfrei eingezahlt werden**

**Beiträge in der Ansparphase steuerfrei, später steuerpflichtig**

**Nur bei Renten- oder Auszahlungsplänen steuerfrei**

---

Für **umlagefinanzierte** Pensionskassen gelten gesonderte Regelungen, die in den letzten Jahren schrittweise angepasst wurden:

- **2008–2013:** Steuerfreiheit für Arbeitgeberbeiträge bis 1 Prozent der BBG West
- **2014–2019:** Erhöhung auf 2 Prozent der BBG
- **2020–2024:** Anhebung auf 3 Prozent der BBG

So blieben im Jahr 2023 Beiträge bis zu 2.628 Euro (3 Prozent von 87.600 Euro) steuerfrei, was einem monatlichen Freibetrag von 219 Euro entspricht. Im Jahr 2024 stieg der Freibetrag auf 2.718 Euro (3 Prozent von 90.600 Euro), das entspricht 226,50 Euro monatlich.

## Neu:

Ab dem 1. Januar 2025 steigt der Umlagesatz von 3 Prozent auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Damit erhöhen sich die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge deutlich:

- Jahresfreibetrag: bis zu 3.864 Euro (4 Prozent von 96.600 Euro)
- Monatsfreibetrag: Anhebung von 226,50 Euro auf 322 Euro

## Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Damit die Arbeitgeberbeiträge steuerfrei bleiben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

### 1. Verwendungszweck der Beiträge:

Die Pensionskasse muss die zugesagten Leistungen als Rente oder in Form eines Auszahlungsplans (für Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung) erbringen.

### 2. Nachgelagerte Besteuerung:

Wie bei kapitalgedeckten Versorgungssystemen gilt auch hier das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung.

Das bedeutet:

- **Ansparphase:** Die Beiträge sind teilweise steuerfrei.
- **Auszahlungsphase:** Die Versorgungsleistungen sind in voller Höhe steuerpflichtig, sofern sie aus steuerfreien Beiträgen stammen.
- **Versteuerte Beiträge:** Leistungen aus pauschal oder individuell versteuerten Beiträgen werden nur mit dem Ertragsanteil besteuert.

### 3. Anrechnung bei Mischformen:

Werden Beiträge sowohl in kapitalgedeckte als auch in umlagefinanzierte Versorgungssysteme eingezahlt, erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Steuerfreibetrag.



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

### Redaktionsschluss

27.1.2025

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.